

S A T Z U N G

des

Schulvereins des Hermann-Billing-Gymnasiums e.V. Celle

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Schulverein des Hermann-Billing Gymnasiums e.V. Celle ist im Vereinregister eingetragen.
- b) Der Sitz des Vereins ist Celle.
- c) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August eines Jahrs und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 2

Zweck

Der Schulverein hat die Aufgabe, in vertrauensvoller Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern und Schülern die Erziehung und Bildung der Schüler des Hermann-Billing-Gymnasiums zu fördern. Er wird bei der Lösung der sozialen Aufgaben des Hermann-Billing-Gymnasiums mithelfen; insbesondere zu Veranstaltungen der Schule oder einzelner Klassen Zuschüsse gewähren, hilfsbedürftige Schüler unterstützen und in anderer Form der Schule Zuwendungen machen.

Der Verein verfolgt weder religiöse noch politische Ziele. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb gerichtet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- a) der Schulverein nimmt als Mitglieder auf:
 - 1. die Erziehungsberechtigten der Schüler,
 - 2. die Lehrer und ehemaligen Lehrer,
 - 3. die ehemaligen Schüler,
 - 4. Freund und Förderer des Hermann-Billing-Gymnasiums.
- b) die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung ist dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Der Antragsteller kann binnen eines Monats die Mitgliederversammlung anrufen.
- c) Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jedem, der sich besondere Verdienste um den Schulverein oder des Hermann-Billing-Gymnasiums erworben hat, verliehen werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.
- d) Die Mitgliedschaft endet:
 - 1. durch Tod des Mitgliedes,
 - 2. durch Austritt; dieser kann nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres bis zum 31. Juli erklärt werden; maßgeblich ist der Eingang des Kündigungsschreibens;
 - 3. durch Ausschluss aus wichtigem Grund; ein Mitglied kann vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Der Ausgeschlossenen kann binnen eines Monats die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet in der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit;
 - 4. über den Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung der Verpflichtung zur Zahlung eines rückständigen Beitrages ohne eine Reaktion nicht nachkommt.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimm- und Antragsrecht. Das aktive und passive Wahlrecht zum Vorstandmitglied steht jedem Mitglied zu.

Die Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Rechenschaft über seine Tätigkeit in Angelegenheit des Schulvereins zu fordern.

§ 5

Beiträge

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Beiträge sind in einer Summe bis zum 30. Juni eines jeden Jahres auf eines der Konten des Vereins zu zahlen.

S A T Z U N G

des

Schulvereins des Hermann-Billing-Gymnasiums e.V. Celle

Beim Ausscheiden eines Mitglieds ist der Beitrag für das Schuljahr voll zu zahlen.

§ 6

Organe des Schulvereins

Organe des Schulvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Schulvereins, soweit diese nicht durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Schulvereins.
 2. Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Schulvereins nach vorheriger Prüfung durch zwei Revisoren und Entlastung des Vorstandes.
 3. Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer. Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden für die Dauer von 3 Jahren, bei Nachwahl bis zum Ablauf der Wahlperiode gewählt. Ist nach Ablauf der Wahlperiode noch keine neue Wahl erfolgt, so führen der bisherige Vorstand und die Kassenprüfer die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
 4. Beschlussfassung über die vom Vorstand vorzuschlagende Höhe des Mindestbeitrages.
 5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung; Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 6. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist erneut einzuladen. Die erneut einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Einladung ist darauf hinzuweisen.

- b) eine ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst einmal im Jahr, nach Möglichkeit im Zusammenhang mit der Schulleiternratsversammlung des Hermann-Billing-Gymnasiums statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der gesamten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes gefordert wird.

Jede Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden mit einer mindestens siebentägigen Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Anzeige in der Celleschen Zeitung einberufen. Die Einladung kann für den Fall, dass die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein sollte, bereits die Einberufung zu einer weiteren Mitgliederversammlung enthalten.

Der Vorsitzende – bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter – leitet die Versammlung, die mit einfacher Mehrheit der Erschienen beschließt. Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen.

§ 8

Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Geschäftsführer, der gleichzeitig das Amt des Schriftführers und des Kassenwartes ausübt,
 4. dem Leiter des Hermann-Billing-Gymnasiums kraft seines Amtes,
 5. dem Vorsitzenden des Schulleiternrates des Hermann-Billing-Gymnasiums kraft seines Amtes.
- b) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende – bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter – leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Er veranlasst und überwacht die Durchführung aller Beschlüsse. Der Geschäftsführer fasst die Protokolle und unterzeichnet sie gemeinsam mit dem Vorsitzenden. Er führt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden den Schriftverkehr.
- c) Der Vorstand wird nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitzenden einberufen. Die Kassenprüfer haben die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins zu prüfen und in der Hauptversammlung die Rechnungslegung vorzunehmen.
- d) Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens

- a) Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Geschäftsführer. Er führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und Beleg.
- b) Die Bewilligung der Mittel gemäß §2 Abs. 1 Satz 2 erfolgt in Beträgen bis zu 500,-- € durch den Vorsitzenden und ein Mitglied des Vorstandes. Bei Beträgen über 500,-- € entscheidet der Vorstand. Die Vorschläge des Schulleiters sollen möglichst berücksichtigt werden.
- c) Die mit Mitteln des Schulvereins angeschafften Gegenstände werden dem Hermann-Billing-Gymnasium zweckgebunden überlassen.

S A T Z U N G

des

Schulvereins des Hermann-Billing-Gymnasiums e.V. Celle

§ 10

Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.
- b) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Schulträger mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung und Bildung durch das Hermann-Billing-Gymnasium zu verwenden.

Celle, im Mai 2010